



A.Zl. 120-2

Röthis, 28.11.2018  
Auskunft: Michael Schnetzer  
DW: 72

## Verordnung

### des Bürgermeisters der Gemeinde Röthis

In Anordnung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 i.V. mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995, sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960 wird angeordnet:

Zur Durchführung von Bauarbeiten wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs ein Teil des Gehsteiges entlang der „Bruchatgasse“ im Bereich der Bruchatgasse 1 laut angeführtem Planausschnitt in der Zeit von **Donnerstag, dem 29.11.2018 bis einschließlich Freitag, dem 18.01.2019** für Fußgänger gesperrt.

Fußgänger haben den durch das Gebotszeichen (VZ "Vorgeschriebene Richtung" § 52 lit. b Z15 STVO) mit dem Zusatz „Fußgänger“ angezeigten Weg zu benutzen. Diese Verordnung ist von der Firma Hajek Riedmann Projekt GmbH, Röthis mit dem entsprechenden Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 kundzumachen. Die beauftragte Firma ist zudem verpflichtet, die Anrainer rechtzeitig zu informieren. Die Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.



Der Bürgermeister:

Ing. Roman Kopf, MSc

#### **Kopie ergeht per Mail an:**

Firma Hajek Riedmann Projekt GmbH, Röthis ([Simon.Martin@hajek-riedmann.at](mailto:Simon.Martin@hajek-riedmann.at))  
Polizeiinspektion Sulz zur Kenntnisnahme  
Ortsfeuerwehr Röthis zur Kenntnisnahme  
Ortspolizei Rankweil zur Kenntnisnahme  
Bauhof Röthis